

Rechtssache C-882/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

3. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Oktober 2019 (klargestellt und erweitert am 12. November 2019)

Klägerin:

Sumal, S. L.

Beklagte:

Mercedes Benz Trucks España, S. L.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Mit diesem Vorabentscheidungsersuchen soll geklärt werden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen nationale Tochtergesellschaften für ein wettbewerbswidriges Verhalten ihrer Muttergesellschaften haften. Insbesondere betrifft der Rechtsstreit die Passivlegitimation der Tochtergesellschaft eines Unternehmens, dessen Beteiligung an einem Kartell festgestellt wurde, wenn die Tochtergesellschaft nicht Partei des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens vor der Kommission war.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die erhebliche Zahl der Verfahren, in denen nach der Feststellung eines Wettbewerbsverstößes zivilrechtliche Klagen auf Schadensersatz erhoben werden, und die vor allem bei grenzüberschreitenden Wettbewerbsverstößen bestehenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ladung der Parteien, denen die Zuwiderhandlung in dem wegen des Verstoßes eingeleiteten

Verwaltungsverfahren zugerechnet worden ist, wenn sich deren Sitz in einem anderen Land als dem des Verfahrens befindet, haben dazu geführt, dass solche Schadensersatzklagen nicht unmittelbar gegen die Muttergesellschaften erhoben werden, die in dem Verwaltungsverfahren mit einer Sanktion belegt worden sind, sondern gegen deren nationale Tochtergesellschaften.

In der Regel stehen diese Tochtergesellschaften im alleinigen Eigentum der Muttergesellschaften, die die Zuwiderhandlung begangen haben, und werden von ihnen zur Vermarktung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Erzeugnisse eingesetzt, weshalb man durchaus zu dem Schluss kommen kann, dass diese Tochtergesellschaften ebenfalls einen Nutzen aus der Zuwiderhandlung gezogen haben.

Häufig wenden die Tochtergesellschaften das Fehlen ihrer Passivlegitimation ein; die verschiedenen nationalen Gerichte des ersten Rechtszugs beantworten diese Frage unterschiedlich:

- a) Einige Gerichte sind der Auffassung, die Tochtergesellschaften könnten das Fehlen ihrer Passivlegitimation nicht mit Erfolg geltend machen, da die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs in ähnlichen Fällen – wenngleich mit dem Ziel, die Haftung der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft zu erstrecken – entwickelte Lehre von der wirtschaftlichen Einheit oder Unternehmenseinheit anwendbar sei.
- b) Andere Gerichte sind hingegen der Ansicht, dass diese Lehre, die im innerstaatlichen Recht in Art. 71 Abs. 2 Buchst. b des nationalen Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs zum Ausdruck komme, eng auszulegen sei und in der umgekehrten Richtung (also zur Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaften) nicht angewandt werden könne, weil es an dem Element fehle, das die Anwendbarkeit dieser Lehre rechtfertige, d. h. an einer Kontrolle oder der Möglichkeit, einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Tochtergesellschaft auszuüben.

Beiden Auffassungen liegen gewichtige Argumente zugrunde, zu denen sich der Gerichtshof der Europäischen Union in jedem Fall im Wege der Vorabentscheidung äußern sollte. Tatsächlich liegt dem Gerichtshof derzeit ein Rechtsmittel vor, das Biogaran am 28. Februar 2019 gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-677/14, Biogaran/Kommission, eingelegt hat und in dem ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ein Verstoß gegen die Ziele von Art. 101 AEUV gerügt wird, weil die Haftung der Muttergesellschaft für einen Wettbewerbsverstoß auf die Tochtergesellschaft erstreckt wurde.

Darüber hinaus ist der Gerichtshof seinerseits davon ausgegangen, dass dies eine Frage ist, die nicht ausschließlich das nationale Recht eines jeden Staates, sondern das gesamte Unionsrecht betrifft.

Im Übrigen beschränkt sich die Erheblichkeit dieser Frage nicht auf den vorliegenden Einzelfall, sondern die Auffassung des Gerichtshofs ist für den Ausgang zahlreicher anderer Verfahren von großer Bedeutung. Diese Überlegung hat das vorlegende Gericht dazu bewogen, in den Fragen nicht nur auf materielle Aspekte einzugehen, sondern auch auf Verfahrensfragen, die die Möglichkeit betreffen, die Muttergesellschaft, die die Zuwiderhandlung begangen hat, über die Tochtergesellschaften zu laden.

Vorlagefragen

1. Rechtfertigt die Lehre von der wirtschaftlichen Einheit, die auf die Rechtsprechung des [Gerichtshofs der Europäischen Union] zurückgeht, die Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft, oder ist diese Lehre nur zur Erstreckung der Haftung der Tochtergesellschaften auf die Muttergesellschaft anwendbar?
2. Kann die Ausdehnung des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit im Bereich gruppeninterner Rechtsbeziehungen ausschließlich unter Kontrollgesichtspunkten erfolgen, oder kann sie auch auf andere Kriterien gestützt werden, z. B. darauf, dass die Tochtergesellschaft durch die Verstöße Vorteile erlangen konnte?
3. Falls eine Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft möglich ist, welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?
4. Falls in der Antwort auf die vorstehenden Fragen die Möglichkeit einer Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft bejaht wird: Ist eine nationale Bestimmung wie Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs, die lediglich die Möglichkeit vorsieht, die Haftung der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft zu erstrecken, und dies auch nur für den Fall, dass die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft kontrolliert wird, mit dieser unionsrechtlichen Rechtsprechung vereinbar?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 267 AEUV

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018, Biogaran/Kommission, T-677/14, insbesondere Rn. 218 und 223

Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2019, Skanska Industrial Solutions u. a., C-724/17, ECLI:EU:C:2019:204

Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2017, Akzo Nobel u. a./Kommission, C-516/15 P, ECLI:EU:C:2017:314

Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2006, Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio, C-217/05, [ECLI:EU:C:2006:784], Rn. 40

Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009, C-97/80, Kommission/Frankreich

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 71 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs

Art. 214 Abs. 1 der Zivilprozessordnung

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Sumal, S. L. erhob im ordentlichen Rechtsweg Klage gegen die Mercedes Benz Trucks España, S. L. (im Folgenden: MB Trucks) und verlangte die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 22 204,35 Euro wegen eines der MB Trucks zuzurechnenden Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht, nämlich eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV wegen Preisabsprachen zwischen den wichtigsten Herstellern von Lastkraftwagen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (so genanntes LKW-Kartell), zu denen die Daimler [AG], die Muttergesellschaft der Beklagten, gehört, in den Jahren 1977 bis 2011.
- 2 Die Beklagte wandte gegen die Klage u. a. ein, dass ihr die Passivlegitimation fehle, denn für den behaupteten Verstoß hafte ausschließlich ihre Muttergesellschaft, die Daimler AG, bei der es sich um eine von der Beklagten verschiedene juristische Person handele.
- 3 In der angefochtenen Entscheidung wurde die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Beklagten die Passivlegitimation fehle, weil nur die Muttergesellschaft hafte, denn nur sie sei in dem vorangegangenen, von der Wettbewerbsbehörde der Europäischen Union gegen das Kartell eingeleiteten Verwaltungsverfahren erwähnt worden.
- 4 Mit ihrem Rechtsmittel macht die Klägerin geltend, die angefochtene Entscheidung weise einen Rechtsanwendungsfehler auf, soweit das Fehlen der Passivlegitimation der beklagten Tochtergesellschaft angenommen worden sei, trägt erneut vor, dass die Passivlegitimation bestehe, und beantragt eine antragsgemäße Entscheidung in der Sache.
- 5 Die Beklagte tritt dem Rechtsmittel mit der Begründung entgegen, der erste Rechtsmittelgrund, der die Passivlegitimation betreffe, sei unzulässig.
- 6 Das vorliegende Gericht hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und den Parteien eine Frist von fünf Tagen einzuräumen, um zur Zweckmäßigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union über die Fragen Stellung zu nehmen, die die Passivlegitimation der Tochtergesellschaft

eines Unternehmens aufwirft, dessen Beteiligung an einem Kartell festgestellt wurde, wenn die betreffende Tochtergesellschaft nicht Partei des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens vor der Kommission war.

- 7 Die Beklagte, MB Trucks, ist der Vorlage entgegengetreten und hat vorgetragen, die vorgeschlagenen Fragen seien nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen und es sei nicht erforderlich, die Frage einer möglichen Erstreckung der Haftung auf die Tochtergesellschaft vorzulegen, weil die Antwort eindeutig (zu verneinen) sei und weil die vorzulegenden Fragen im Rahmen des zugrunde liegenden Verfahrens nicht behandelt worden seien.
- 8 Die Klägerin hat sich dagegen für die Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens ausgesprochen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die Klägerin macht in der Klageschrift geltend, sie habe zwischen 1997 und 1999 über Leasing-Verträge zwei Lastkraftwagen des Daimler-Konzerns (Mercedes Benz) über die Vertragshändlerin Ster[n] Motor, S. L., erworben, und im Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016 sei ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV wegen wettbewerbswidriger Preisabsprachen zwischen den wichtigsten Herstellern von Lastkraftwagen im europäischen Wirtschaftsraum, zu denen die Daimler AG als Muttergesellschaft der Beklagten gehöre, im Zeitraum 1977 bis 2011 festgestellt worden. Dieser Verstoß habe für die Klägerin zu Mehrkosten geführt, die sich auf 20 % des Anschaffungspreises beliefen.
- 10 Die Beklagte hingegen trägt vor, es habe keinerlei Vertragsverhältnis mit MB Trucks (oder Daimler) bestanden, da die streitgegenständlichen Lastkraftwagen von einer Vertragshändlerin erworben worden seien, bei der es sich um eine von MB Trucks (und Daimler) unabhängige juristische Person handele, und der Endpreis sei nicht von MB Trucks und noch viel weniger von Daimler festgelegt worden, sondern das Ergebnis der individuellen Verhandlungen mit der Vertragshändlerin Stern Motor, S. L., die die Lastkraftwagen verkauft habe.
- 11 Die Beklagte macht außerdem geltend, ihr fehle die Passivlegitimation, da sie nicht Adressatin des Beschlusses der Kommission gewesen sei und darin nicht einmal erwähnt werde. Die einzige Gesellschaft der Daimler-Gruppe, die für das geahndete Verhalten, das im Austausch bestimmter Informationen zwischen den Hauptsitzen der Hersteller (und ab 2002 zwischen einigen deutschen Tochtergesellschaften) bestanden habe, hafte, sei die Daimler AG. Insbesondere heiße es im elften Erwägungsgrund des angeführten Beschlusses: „Die für den Verstoß verantwortliche juristische Person der Daimler-Gruppe ist die Daimler AG (im Folgenden: Daimler) mit Sitz in Stuttgart, Deutschland“. Daraus zieht die MB Trucks den Schluss, dass sie für das geahndete Verhalten nicht verantwortlich sei und dass ihr die Passivlegitimation in dem von der Klägerin eingeleiteten Verfahren fehle, in dem der Ersatz eines vorgeblich durch dieses Verhalten entstandenen Schadens verlangt werde.

- 12 Schließlich macht sie geltend, dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch aus außervertraglicher Haftung verjährt sei und dass die Kommission den Adressaten des Beschlusses vorgeworfen habe, an einem rechtswidrigen Informationsaustausch teilzunehmen. Daher müsse die Klägerin das Vorliegen und das Ausmaß des geltend gemachten Schadens sowie den Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und diesem Schaden im Einklang mit den sich aus dem Schadensersatzrecht ergebenden Voraussetzungen nachweisen. Abschließend trägt die Beklagte vor, der Informationsaustausch habe sich nicht auf die Nettopreise ausgewirkt, die Kunden für die von den Vertragshändlern der MB [Trucks] España verkauften Lastkraftwagen gezahlt hätten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 13 Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass im Fall einer Erstreckung der Haftung der Muttergesellschaft auf Tochtergesellschaften, weil der Grundsatz der Unternehmenseinheit sowohl von oben nach unten (von der Muttergesellschaft auf Tochtergesellschaften) als auch in der umgekehrten Richtung angewendet werden kann, eine Follow-on-Klage gegen eine Tochtergesellschaft, die im Rahmen des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens nicht als betroffene Partei angesehen worden ist, zulässig sein kann, sofern und soweit davon ausgegangen werden kann, dass die Tochtergesellschaft und die Muttergesellschaft für die Zwecke des Vorgehens gegen wettbewerbsbeschränkende Praktiken als ein und dasselbe Unternehmen anzusehen sind. Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts ergibt sich diese Möglichkeit eindeutig aus der Rechtsprechung im Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2019 in der Rechtssache C-724/17 (ECLI:EU:C:2019:204), und zwar ungeachtet dessen, dass sich dieser Fall erheblich von dem der Unternehmensgruppen unterscheidet; das steht der Anwendung dieser Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall nach Ansicht des vorliegenden Gerichts nicht entgegen.
- 14 Der Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen bekräftigt, dass sich die Verfasser der Verträge dafür entschieden haben, den Begriff des Unternehmens zu verwenden, um den Urheber eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV zu bezeichnen (Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2017, Rechtssache Akzo Nobel, C 516/15 P, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2019, bereits angeführt). Das vorliegende Gericht versteht diese Feststellung des Gerichtshofs so, dass unter diesen Begriff jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung fällt. Der Gerichtshof hat ebenfalls ausgeführt, dass nach dieser Betrachtungsweise die Haftung eher an Vermögenswerte (das Unternehmen im wirtschaftlichen Sinne) als an eine bestimmte juristische Person anknüpfe.
- 15 Ebenso hat der Gerichtshof klargestellt, dass in diesem Zusammenhang unter dem Begriff des Unternehmens eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen ist, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder

juristischen Personen gebildet wird (Urteil vom 14. Dezember 2006, Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio, C- 217/05, [ECLI:EU:C:2006:784], Rn. 40).

- 16 Allerdings hat der Gerichtshof diese Rechtsprechung in den Fällen von Unternehmensgruppen stets angewandt, um die Haftung für der Tochtergesellschaft zur Last gelegte Handlungen auf die Muttergesellschaft zu erstrecken, wie in den beiden Urteilen zur Akzo-Gruppe (Urteile des Gerichtshofs vom 27. April 2017 und vom 10. September 2009, Rechtssache C-97/[08]). Der Grund für die Anwendung dieser Rechtsprechung liegt in der Kontrollbefugnis der Muttergesellschaft, die einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der Tochtergesellschaft ausüben kann, während es wenig plausibel erscheint, dass eine solche Kontrollbefugnis auch in der umgekehrten Richtung bestehen könnte, also dass es die Tochtergesellschaft sein könnte, die die Muttergesellschaft kontrolliert. Wenn dies der einzige Grund ist, der die Anwendung der Lehre von der wirtschaftlichen Einheit zu rechtfertigen vermag, hält es das vorliegende Gericht daher für zweifelhaft, dass die Erstreckung der Haftung im vorliegenden Fall angemessen wäre, in dem es in keiner Weise ersichtlich ist, dass die spanische Tochtergesellschaft über eine Befugnis zur Kontrolle der deutschen Muttergesellschaft verfügt.
- 17 Nach dem Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Dezember 2018 (Rechtssache T-677/14, Biogaran) ist die Erstreckung der Haftung in beide Richtungen gerechtfertigt, da es in Rn. 218 heißt:

„... [W]enn es möglich ist, einer Muttergesellschaft eine von ihrer Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung zuzurechnen und somit die beiden Gesellschaften gemeinschaftlich für die Zuwiderhandlung verantwortlich zu machen, die von dem Unternehmen, das sie bilden, begangen worden ist, ohne gegen den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit zu verstoßen, muss dies erst recht gelten, wenn sich die von der wirtschaftlichen Einheit, die eine Mutter- und ihre Tochtergesellschaft bilden, begangene Zuwiderhandlung aus dem Zusammenwirken des Verhaltens der beiden Gesellschaften ergibt“.

Insbesondere wird zur Rechtfertigung der Erstreckung in Rn. 223 ausgeführt:

„[Es] ... ist festzustellen, dass der bestimmende Einfluss, den die Muttergesellschaft auf ihre 100%ige Tochtergesellschaft ausübt, ... die Vermutung begründet, dass die Handlungen der Tochtergesellschaft im Namen und für Rechnung der Muttergesellschaft und somit des von Mutter- und Tochtergesellschaft gebildeten Unternehmens vorgenommen werden“.

- 18 Gleichwohl stimmt der Sachverhalt, der in dem betreffenden Urteil den Anknüpfungspunkt für diese Feststellungen bildet, nicht exakt mit dem vorliegenden Fall überein.
- 19 Das vorliegende Gericht stellt sich die Frage, ob es eine vermutete „Beteiligung an der Zuwiderhandlung“ gibt, die die Erstreckung der zivilrechtlichen Haftung der

Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft dadurch rechtfertigt, dass die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft als bloßes Instrument für die Vermarktung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Erzeugnisse eingesetzt worden ist und somit finanziellen Nutzen aus den Verstößen gezogen hat, oder ob eine unmittelbarere Beteiligung an den Zuwiderhandlungen zu fordern ist.

- 20 Im Übrigen ist das vorlegende Gericht nicht der Ansicht, dass der Gesichtspunkt der Kontrolle, auf den der Gerichtshof im Fall von Unternehmensgruppen abgestellt hat, die einzig mögliche Rechtfertigung für die Anwendung der Lehre von der wirtschaftlichen Einheit darstellt, was die Rechtsprechung des Gerichtshofs in einer anderen Gruppe von Fällen belegt, für die das Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2019 ein gutes Beispiel ist. Es geht um einen Fall der Unternehmensnachfolge im Rahmen einer Unternehmensumstrukturierung. Für den Gerichtshof genießt im Hinblick auf die Frage der Erstreckung der zivilrechtlichen Haftung die Beurteilung der Unternehmenseinheit anhand einer streng wirtschaftlichen Betrachtungsweise Vorrang vor der rechtlichen Betrachtungsweise. Der Gerichtshof führt in diesem Sinne die Urteile vom 11. Dezember 2007, ETI u. a., C-280/06, EU:C:2007:775, Rn. 42, vom 5. Dezember 2013, SNIA/Kommission, C-448/11 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2013:801, Rn. 22 und vom 18. Dezember 2014, Kommission/Parker Hannifin Manufacturing und Parker-Hannifin, C-434/13 P, EU:C:2014:2456, Rn. 40 an.
- 21 Was diese zweite Gruppe von Fällen beweist, ist folglich, dass die Lehre von der wirtschaftlichen Einheit weder ein absoluter Ausnahmefall ist noch ausschließlich auf dem Gedanken der Kontrolle basiert; vielmehr dürfte sie auf ein breiteres Spektrum von Fällen anzuwenden sein und auf der Vorstellung einer Verantwortlichkeit nicht in rein rechtlicher, sondern in wirtschaftlicher Hinsicht beruhen, so dass eine Haftung dort besteht, wo aus den Folgen der Zuwiderhandlung ein Nutzen gezogen wurde. Diese Erwägung ergibt sich nach Auffassung des vorlegenden Gerichts auch aus den Schlussanträgen des Generalanwalts in dem durch das Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2019 entschiedenen Fall, soweit dieser ausführt, dass das Ziel der Erstreckung der Haftung darin bestehe, Unternehmen von wettbewerbswidrigem Verhalten abzuhalten, so dass die Haftung eher an Vermögenswerte als an eine bestimmte juristische Person geknüpft sein müsse.
- 22 Dennoch erfüllt das Rechtsinstitut der juristischen Person eine wichtige Aufgabe der Sicherheit und ordnungsgemäßen Rechtspflege, und die Fälle, in denen darüber hinweggegangen wird, haben Ausnahmecharakter, wie sich in der Rechtsprechung zum Mechanismus der Durchgriffshaftung zeigt (einer Rechtsprechung, die trotz der Unterschiede gewisse Parallelen zu der hier in Rede stehenden Rechtsprechung aufweist). Im vorliegenden Fall bestehen Zweifel, ob der angesprochene Ausnahmecharakter durch die Besonderheiten der Materie in hinreichender Weise gerechtfertigt ist oder ob noch mehr zu fordern ist, wie etwa eine Unmöglichkeit oder außerordentliche Schwierigkeit, den Anspruch gegen die nach den Feststellungen des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens für den

Verstoß verantwortlichen Personen tatsächlich durchzusetzen. In einer der beiden Fallgruppen, in denen der Gerichtshof die Lehre von der wirtschaftlichen Einheit angewendet hat, ist diese Überlegung nach Ansicht des vorlegenden Gerichts implizit vorhanden (Fälle der Unternehmensnachfolge), nicht aber in den Fällen der Unternehmensgruppen, in denen die Erstreckung der Haftung auf die Muttergesellschaft nicht von der Unmöglichkeit abhängig gemacht worden ist, den Anspruch über das Vermögen der Tochtergesellschaften zu realisieren.

- 23 Falls eine solche zusätzliche Rechtfertigung zu fordern ist, möchte das vorlegende Gericht auch wissen, ob die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ladung von Muttergesellschaften in anderen Ländern als denen, in denen das Verfahren stattfindet, die von erheblichen Kosten abgesehen auch eine beträchtliche Verzögerung mit sich bringt, als hinreichende Rechtfertigung anzusehen ist. Fest steht jedenfalls, dass die Unternehmen sich für gewöhnlich weigern, Ladungen im Land des Rechtsstreits und über ihre Tochtergesellschaften oder über Dienstleister, die sie in anderen ähnlichen Verfahren vertreten, anzunehmen.
- 24 In Verfahren mit geringeren Streitwerten können solche Schwierigkeiten für die Geschädigten eine hohe Hürde darstellen, da sie gezwungen sind, zusätzliche Kosten zu tragen und eine erheblich längere Verfahrensdauer hinzunehmen. Obendrein ist noch die Vollstreckung erschwert, falls die Anrufung der Gerichtsbarkeit eines anderen Staats erforderlich wird, um den Anspruch letztlich zu realisieren.

ARBEITSDOKUMENT